

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Herrn Prof. Dr. Thumfart
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GO DS 2157/12 - Bierbikes (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Thumfart,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

1. Wie setzt die Stadt Erfurt dieses Urteil um?

In Umsetzung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.08.2012 besteht im Fall des Betriebes eines Bierbikes auf öffentlicher Fläche in der Stadt Erfurt das Erfordernis der Antragstellung nach der Sondernutzungssatzung. Bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche ohne Erlaubnis ist die Unterbindung der weiteren Nutzung zu prüfen.

2. Wie viele Anträge für Bierbikes in Erfurt liegen der Stadtverwaltung vor und werden hierfür Sondergenehmigungen erteilt?

Es liegen keine Anträge vor. Eine Aussage über eine Genehmigungsfähigkeit im Fall einer Antragstellung bleibt dem sondernutzungsrechtlichen Erlaubnisverfahren vorbehalten.

3. Welche Begründungen werden ggf. für Sondergenehmigungen angeführt und werden diese als gerichtsfest angesehen?

Bislang wurde keine Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung eines Bierbikes auf öffentlicher Fläche erteilt. Gründe für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder deren Versagung können erst im Ergebnis eines Antragsverfahrens genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein